



**Neue Westfälische**

präsentieren

**Sparkasse  
Bielefeld**

**23. Bielefelder  
Hallen-Fußball 2019**  
Stadtmeisterschaft 27. – 30. Dezember

---

## Rahmenbedingungen für die Anmeldung Allgemeine Ausschreibungs- und Teilnahmebestimmungen

- 1) Die 23. Bielefelder Hallen-Fußball Stadtmeisterschaft ist ein Wettbewerb des FLVW-Kreises Bielefeld. Sie wird in der Zeit vom 27. bis 30. Dezember 2019 vom FLVW als Einladungsturnier veranstaltet und von den Vereinen TuS Jöllenbeck (Sporthalle Realschule Jöllenbeck), TuS 08 Senne 1 (Sporthalle Schulzentrum Senne), Türkgücü Sennestadt (Sporthalle Sennestadt Nord) und SV Ubbedissen (Sporthalle Rosenhöhe II) ausgerichtet.
- 2) Grundsätzlich können alle Amateurfußballvereine aus der Stadt Bielefeld mit ihrer ersten Mannschaft teilnehmen. Die Vereine müssen Mitglied im FLVW (Fachschaft Fußball) sein und mit ihrer ersten Mannschaft zum Zeitpunkt des Turniers am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
- 3) Die Spiele werden nach den DFB-Spielregeln, den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV und den detaillierten Turnierbestimmungen bzw. Spielregeln des Turniers durchgeführt.
- 4) Spielberechtigt sind die Spieler der teilnehmenden Vereine, die über eine entsprechende Fußball-Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ihres Vereins verfügen. Ein Spieler kann während des Turniers nur für einen Verein eingesetzt werden. Spieler, die durch Rechtsinstanzen gesperrt sind, oder die noch eine laufende Sperrstrafe ableisten, dürfen nicht eingesetzt werden. Spieler des älteren A-Jugend-Jahrganges (2001) benötigen eine »Seniorenerklärung«, um eingesetzt zu werden.
- 5) Vereine können ihre Mannschaft zur Teilnahme in der Zeit vom 17. Juli 2019 zum 1. August 2019 verbindlich anmelden. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt, eine Teilnahme ist nicht möglich. Die Anmeldung ist formlos unter Anerkennung dieser allgemeinen Ausschreibungs- und Teilnahmebestimmungen möglich. Sie ist ausschließlich an das elektronische Postfach (geschlossenes Postfachsystem des DFBnet) des Kreisvorsitzenden zu senden.
- 6) Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 40 Vereine beschränkt.
- 7) Von der Turnierteilnahme können Vereine – auch nachträglich – ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) zum Zeitpunkt der Turnieranmeldung oder zum Stichtag 30. November 2019 mit Zahlungen gegenüber der Kreiskasse in Verzug sind oder
  - b) in der Zeit zwischen dem 8. Februar 2019 und Turnierbeginn wegen Spielabbruch, Zuschauerausschreitungen oder zu einer Geldstrafe von mindestens 300 EUR oder im Übrigen in mindestens fünf Fällen rechtskräftig durch ein Sportgericht des Kreises/Verbandes verurteilt wurden.
- 8) Bei allen Handlungen und Entscheidungen halten sich alle Beteiligten der teilnehmenden Vereine stets an das Gebot der Fairness. Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auf-

---

Mit freundlicher Unterstützung von





 **Neue Westfälische**

**präsentieren**

 **Sparkasse  
Bielefeld**

  
**23. Bielefelder  
Hallen-Fußball  
Stadtmeisterschaft** **2019**  
27. – 30. Dezember

trag bei einem Spiel eine Funktion ausüben. Von der Turnierteilnahme der Folgejahre können Vereine ausgeschlossen werden, wenn der Verein durch seine Spieler, Offiziellen, Mitglieder oder Anhänger während der 23. Bielefelder Hallen-Fußball Stadtmeisterschaft auffällig geworden ist, wegen

- a) disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben,
  - b) wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder
  - c) wegen Beleidigung oder Bedrohung der Turnierleitung sowie des Schiedsgerichts oder
  - d) wegen grober Unsportlichkeit vor oder nach dem Spiel oder
  - e) wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person oder
  - f) wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter.
- 9) Bis zum 31. August 2019 soll vom teilnehmenden Verein das Vereinslogo und das Mannschaftsfoto incl. Bildzeile zur Verfügung gestellt werden. Logo und Mannschaftsfoto incl. zugehöriger Bildzeile werden in der Printausgabe des Turniermagazins sowie auf der Homepage [flvw-bielefeld.de](http://flvw-bielefeld.de) veröffentlicht.
- 10) Mit der Abgabe seiner Meldung erklärt der Verein, dass alle dargestellten Personen mit der Veröffentlichung des Mannschaftsfotos sowie der Bildzeile einverstanden sind. Logo, Foto und Bildzeile sind ausschließlich an das elektronische Postfach des Kreisvorsitzenden zu senden.
- 11) Der FLVW erstellt zu redaktionellen Zwecken Bild- und Videoaufnahmen von dem Turnier. Dieses kann während und nach der Veranstaltung zu redaktionellen Zwecken in FLVW-Medien veröffentlicht werden. Der Verein erklärt mit Abgabe der Meldung, dass die im Rahmen des Turniers erstellten Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsansprüche des jeweiligen Vereins / Spielers vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen. Der FLVW versichert, dass Personen ausschließlich im sportlichen Kontext abgelichtet werden.
- 12) Mit der Anmeldung verpflichten sich die teilnehmenden Vereine
- a) das Turnier bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Turniers stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten,
  - b) sämtliche Entscheidungen der Turnierleitung, des Schiedsgerichts und anderen zuständigen Organen des FLVW zu befolgen.
- 13) Die Auslosung der Gruppen erfolgt öffentlich zu einem vom FLVW-Kreis Bielefeld bestimmten Zeitpunkt und gilt als angesetzte Tagung. Die Teilnahme von mindestens einem Vereinsvertreter an der Auslosungsveranstaltung ist verpflichtend. Die teilnehmenden Mann-

Mit freundlicher Unterstützung von





NW  
Neue Westfälische

Sparkasse  
Bielefeld

präsentieren



schaften werden aus einem Behälter in acht Vorrunden-Gruppen gelost, es werden lediglich die vier ausrichtenden Vereine gesetzt.

- 14) Wird die gemeldete Mannschaft nach der Gruppenauslosung von der Teilnahme zurückgezogen, wird dieses mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 100 Euro gemäß Nummer 5 der Verwaltungsanordnung (VWAO) zu Ordnungsvergehen nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV geahndet. Eine nicht bzw. nicht fristgerecht gemeldete Mannschaft kann in diesem Fall in der Reihenfolge der Meldungen als »Nachrücker« berücksichtigt werden.
- 15) Sofern keine 40 Vereine der Fachschaft Fußball ihre erste Amateurfußballmannschaft anmelden, oder durch Abmeldungen keine 40 Mannschaften erreicht sind, können auch Vereine anderer Fachschaften teilnehmen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:
  - a) Es muss sich um einen eigenständigen Verein handeln, der Mitglied im FLVW ist.
  - b) Nur die erste Mannschaft des Vereins ist spielberechtigt.
  - c) Sofern es sich beim »Nachrücker« um keinen Verein der Fachschaft Fußball handelt, erlässt der Kreisvorstand kurzfristig Bestimmungen, die den berechtigten Einsatz der Spieler regeln.
- 16) Die Leitung, Organisation und Durchführung des Turniers obliegt dem Kreisvorstand sowie den für das Turnier bestimmten Personen.
- 17) Diese allgemeinen Ausschreibungs- und Teilnahmebestimmungen wurden vom Kreisvorstand bei seiner Sitzung am 28. Januar 2019 beschlossen und treten am 8. Februar 2019 mit Veröffentlichung in der Ausgabe 6-2019 der Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Für den Kreisvorstand

Markus Baumann  
Kreisvorsitzender

Bielefeld, 7. Februar 2019

Mit freundlicher Unterstützung von

